
1. Juli 2008

BMF-010302/0145-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-4501, Arbeitsrichtlinie Folterwaren

Die Arbeitsrichtlinie AH-4501 (Arbeitsrichtlinie Folterwaren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2008

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

(1) Ausfuhrverbot, Einführverbot und Durchführverbot

für Waren, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben ([Anhang II der Verordnung](#)).

(2) Ausfuhr genehmigungserfordernis

für Waren, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können ([Anhang III der Verordnung](#)).

0.2. Rechtsgrundlagen

[Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) [ABI EU L 200] des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Waren, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, Verordnung gilt ab 30.06.2006;

Novellen:

[Berichtigung](#) [ABI EU L 79]

[Verordnung \(EG\) Nr. 1377/2006](#) [ABI EU L 255], gilt ab 20.09.2006

[Verordnung \(EG\) Nr. 1791/2006](#) [ABI EU L 363, EU-Beitritt BG, RO]

0.3. Begriffsbestimmungen

(1) Ausfuhr

Jede Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Waren, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Waren nach Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager im Sinne der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2913/92](#). (Freizonen des Kontrolltyps I sind solche, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799 lit. a ZK-DVO).

Der Begriff "Ausfuhr" für ist für Zwecke der Folterwaren-Verordnung weiter gefasst als Ausfuhr und Wiederausfuhr nach ZK. Die Genehmigungsfreiheit gilt daher bei Freizonen nur für Freizonen des Kontrolltyps I, da bei Freizonen des Kontrolltyps II die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen *gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK und Art. 799 lit. b ZK-DVO) werden.*

(2) Einfuhr

Jede Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2913/92](#).

Der Begriff "Einfuhr" ist für Zwecke der Folterwaren-Verordnung weiter gefasst als die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach ZK.

(3) Technische Hilfe

Technische Hilfe ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein.

(4) Zuständige Behörde

Eine im [Anhang I](#) der Folterwaren-Verordnung aufgeführte Behörde eines Mitgliedstaats, die über Genehmigungsanträge entscheidet.

In Österreich ist dies:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit](#)
Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel.: +43 1 71100 8327, Fax: +43 1 71100 8386
e-Mail: post@C22.bmwa.gv.at

(5) Strafverfolgungsbehörde, Vollzugsbehörde

Strafverfolgungsbehörde bzw. Vollzugsbehörde ist jede Behörde in einem Drittland, die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten zuständig ist, unter anderem, aber nicht ausschließlich, Polizei, Staatsanwaltschaft,

Justizbehörden, öffentliche oder private Strafvollzugsbehörden sowie gegebenenfalls staatliche Sicherheitskräfte und militärische Behörden.

1. Ausfuhr

1.1. Verbot

(1) Jede Ausfuhr von Waren des Anhangs II der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) (Seite 12) ist – unabhängig von deren Herkunft – verboten.

(2) Der Anhang II der Folterwaren-Verordnung erfasst bestimmte Waren, konstruiert für die Hinrichtung von Menschen sowie Waren, konstruiert, um auf Menschen Zwang auszuüben (Letztere Gruppe enthält derzeit nur Elektroschock-Gürtel mit Leerlaufspannung größer als 10.000 V).

(3) Die erfassten Waren sind im Taric, e-Zoll und Zolltarif entsprechend gekennzeichnet bzw. integriert. Die Einreihung der Waren erfolgt nach den Vorschriften über die Kombinierte Nomenklatur.

1.2. Genehmigungspflicht

(1) Jede Ausfuhr von Waren des Anhangs III der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) (Seite 13) benötigt – unabhängig von deren Herkunft – eine Ausfuhrgenehmigung [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) (Seite 16 ff).

(2) Der Anhang III der Folterwaren-Verordnung erfasst Waren, die zur Fesselung von Menschen, tragbare Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz (und zugehörige tragbare Ausbringungsausrüstung) konstruiert sind.

(3) Die erfassten Waren sind im Taric, e-Zoll und Zolltarif entsprechend gekennzeichnet bzw. integriert. Die Einreihung der Waren erfolgt nach den Vorschriften über die Kombinierte Nomenklatur.

1.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

(1) Medizinisch-technischen Waren

Der Anhang II der Folterwaren-Verordnung erfasst nach der Folterwaren-Verordnung keine medizinisch-technischen Waren.

e-Zoll-Codierung: 7911

(2) Genehmigung für Anhang II-Waren für Museen

Die zuständige Behörde kann Ausfuhren von in Anhang II aufgeführten Waren genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Waren in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Nur in solchen Fällen dürfen Waren des Anhangs II mit gültiger Ausfuhr genehmigung ausgeführt werden.

e-Zoll-Codierung: Y905 (Schließt auch Ausfuhr genehmigung ein)

(3) Behörde mit Strafverfolgungsbefugnissen oder Vollzugsbefugnissen

Eine Genehmigung nach Abschnitt 1.2. ist nicht erforderlich für Ausfuhren nach Grönland (DK), Neukaledonien und Nebengebiete (FR) Französisch-Polynesien (FR), Französische Süd- und Antarktisgebiete (FR), Wallis und Futuna (FR), Mayotte (FR) St. Pierre und Miquelon (FR), Büsingen (DE) [Das sind Gebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschafts sind], wenn die Waren von einer Behörde verwendet werden, die sowohl im Bestimmungsland oder Bestimmungsgebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.

Die Zollbehörden und andere relevante Behörden haben das Recht, zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, und können beschließen, dass die Ausfuhr nicht erfolgen darf, solange eine solche Überprüfung noch aussteht.

e-Zoll-Codierung: Y908

(4) Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU

Eine Genehmigung nach Abschnitt 1.2. ist nicht erforderlich für Ausfuhren in Drittländer, wenn die Waren von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden und dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.

Die Zollbehörden und andere relevante Behörden haben das Recht, zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Solange eine solche Überprüfung noch aussteht, darf die Ausfuhr nicht erfolgen.

e-Zoll-Codierung: Y907**(5) Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung**

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist die jeweils darin angeführte Maßnahme nicht anzuwenden. Die Vorlage eines Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme nach Art. 235 ZK-DVO.

e-Zoll-Codierung: 4FSB**1.4. Verfahren und Dokumente****1.4.1. Verfahren bei Ausfuhrabfertigung**

(1) Bei der Erledigung der Zollformalitäten legt der Ausführer den ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck als Nachweis dafür vor, dass die für die Ausfuhr der Waren erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

Die genehmigungspflichtigen Waren sind im Warenkatalog des Anhangs III der Folterwaren-Verordnung enthalten. Der Warenkatalog umfasst aus den darin angeführten KN-Codes jedoch nur bestimmte definierte Waren ("ex-Positionen"); werden daher andere Waren dieser KN-Codes angemeldet, die nicht vom Warenkatalog erfasst werden, so ist dies mittels ***e-Zoll-Codierung 7911*** anzuzeigen.

(2) Die Ausfuhrdokumente sind in der Anmeldung zu codieren, die Nummern der Dokumente sind in der Anmeldung anzuführen.

(3) Wurde der Vordruck nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

(4) Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

1.4.2. Dokumente bei Ausfuhrabfertigung**(1) Ausfuhrgenehmigung**

Ausfuhrgenehmigungen werden von den im Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) (Seite 9 ff) - ergänzt durch die Novellen, aufgeführten Behörden ausgestellt. In Österreich ist dies Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

Die Genehmigungen gelten gemeinschaftsweit.

Die Genehmigungen gelten drei bis zwölf Monate, wobei die Frist um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann; das Geltungsende ist auf der Genehmigung ersichtlich.

e-Zoll-Codierung: Maßnahme 7910 und Genehmigung E990

Der Vordruck ist im Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) (Seite 16, 17) enthalten.

(2) Feststellungsbescheid

Feststellungsbescheide werden nur vom [Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit](#), Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

e-Zoll-Codierung: 4FSB

2. Einfuhr

2.1. Verbot

(1) Jede Einfuhr von Waren des Anhangs II der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#), (Seite 12) ist – unabhängig von deren Herkunft – verboten [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#), (Seite 16 ff).

(2) Der Anhang II der Folterwaren-Verordnung erfasst bestimmte Waren, konstruiert für die Hinrichtung von Menschen sowie Waren, konstruiert, um auf Menschen Zwang auszuüben (Letztere Gruppe enthält derzeit nur Elektroschock-Gürtel mit Leerlaufspannung größer als 10.000 V).

(3) Die erfassten Waren sind im Taric, e-Zoll und Zolltarif entsprechend gekennzeichnet bzw. integriert. Die Einreihung der Waren erfolgt nach den Vorschriften über die Kombinierte Nomenklatur.

e-Zoll-Codierung: 7910

2.2. Genehmigungspflicht

Keine.

2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

(1) Keine medizinisch-technischen Waren in Anhang II

Der Anhang II der Folterwaren-Verordnung erfasst nach der Folterwaren-Verordnung keine medizinisch-technischen Waren.

e-Zoll-Codierung: 7911**(2) Genehmigung für Anhang II-Waren für Museen**

Die zuständige Behörde kann Einführen von in Anhang II der Folterwaren-Verordnung aufgeführten Waren genehmigen, wenn ihr nachgewiesen wird, dass solche Waren in dem Land, in das sie eingeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Nur in solchen Fällen dürfen Waren des Anhangs II mit gültiger Einfuhr genehmigung eingeführt werden.

e-Zoll-Codierung: Y905 (Schließt auch Einfuhr genehmigung ein)**(3) Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung**

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist die jeweils darin angeführte Maßnahme nicht anzuwenden. Die Vorlage eines Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme nach Art. 235 ZK-DVO.

e-Zoll-Codierung: 4FSB

2.4. Verfahren und Dokumente

2.4.1. Verfahren bei Einfuhrabfertigung

- (1) Bei der Erledigung der Zollformalitäten legt der Einführer den ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck als Nachweis dafür vor, dass die für die Einfuhr erforderliche Genehmigung erteilt wurde.
- (2) Die Einfuhrdokumente sind in der Anmeldung zu codieren, die Nummern der Dokumente sind in der Anmeldung anzuführen.
- (3) Wurde der Vordruck nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.
- (4) Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

2.4.2. Dokumente bei Einfuhrabfertigung

(1) Einfuhr genehmigung

Einfuhr genehmigungen werden von den im Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#), Seite 9 ff (ergänzt durch die Novellen), aufgeführten zuständigen Behörden ausgestellt.

Die Genehmigungen gelten gemeinschaftsweit.

Die Genehmigungen gelten drei bis zwölf Monate, wobei die Frist um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann; das Geltungsende ist auf der Genehmigung ersichtlich.

e-Zoll-Codierung: im Zusammenhang mit Museen, Y905, andere: E990

Der Vordruck ist im Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) (Seite 16, 17) enthalten.

3. Durchfuhr

(1) Anhang II-Waren

Es besteht ein Verbot in der Durchfuhr.

(2) Anhang III-Waren

Keine Genehmigung ist für Anhang II-Waren erforderlich, die durch das Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden, also Waren, die nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren gemäß Artikel 91 der Verordnung [\(EWG\) Nr. 2913/92](#) zugeführt werden, einschließlich der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager.

4. Andere Einschränkungen

4.0. Allgemeine Vorschriften

Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Waren überwacht werden. Zu widerhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zu widerhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des [AußHG 2005](#) zur Anwendung zu bringen (Siehe dazu Abschnitt 7 bzw. AH-1130).

4.1. Innergemeinschaftliche Verbringung

Keine Maßnahmen.

4.2. Vermittlung (Brokering)

Keine Maßnahmen.

4.3. Aktivitäten

(1) Verbot der Leistung von technischer Hilfe für Anhang II-Waren

Die Leistung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Waren, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, vom Zollgebiet der Gemeinschaft aus zugunsten von Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland, ist ebenso verboten, wie es Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Zollgebiet der Gemeinschaft untersagt ist, technische Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Waren anzunehmen, die von einem Drittland aus, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, von Personen, Organisationen oder Einrichtungen geleistet wird.

(2) Ausnahme mit Genehmigung für Museen

Im Gleichklang mit der Ausnahme für Anhang II-Waren im Zusammenhang mit Museen (Siehe Abschnitt 1.3. und Abschnitt 2.3.) wurde auch eine Ausnahme im Bereich technischer Hilfe statuiert.

Die zuständige Behörde kann die Leistung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Anhang II-Waren genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Waren in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

In solchen Fällen darf eine technische Unterstützung erfolgen.

4.4. Aktivitäten zur Umgehung der Maßnahmen

Keine Maßnahmen.

5. Warenbeschau

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

Bei der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) ist - als derzeitiger Sonderfall - die Beschlagnahmeverordnung direkt in der Verordnung und zwar in Artikel 10 Abs. 2 enthalten.

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen gegen die Maßnahmen gegen Verstöße gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#) sind die Strafbestimmungen im [§ 37 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005](#) anwendbar.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1.1. Z 1 und Abschnitt 2.1.